



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes.

Karrensteigle 2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG vom 29.6.60
i.d.F. vom 19.8.76 und BauNVO i.d.F.
vom 15.9.1977

1.1 Art der baulichen Nutzung: WA Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 der BauNVO)

1.11 Ausnahmen im Sinne von § 4, Abs.3 in Verbindung mit § 1, Abs. 4
der BauNVO sind nicht zulässig.

1.12 Nebenanlagen im Sinne von § 14 der BauNVO, soweit Gebäude,
sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht
zulässig. Für Garagen gilt 1.3 *geändert*

1.2 Maß der baulichen Nutzung:

Zahl der Vollgeschosse Entsprechend den Eintragungen im
Lageplan. Bei Hangbauten ist ein
weiteres Geschöß (Untergeschöß)
talseits als anrechenbares Voll-
geschöß (IU) zulässig.

1.3 Garagen entsprechend § 9 (1 e) BBauG und § 12 BauNVO.

Garagen sind als Grenzbauten auch außerhalb der überbaubaren
Flächen zulässig.

Zwischen der Garagenausfahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche
ist ein Stauraum von 5,50 m einzuhalten.

1.4 Bauweise Offene Bauweise entsprechend § 22
der BauNVO

1.5 Stellung der Gebäude: Die im Lageplan eingetragene Gebäude-
richtung ist zwingend.

1.6 Höhenlage der Gebäude: Die Höhenlage der Gebäude wird durch
die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) von
der Baugenehmigungsbehörde festgelegt.
Den Bauvorlagen sind Geländeschnitte
beizulegen, aus denen die lage- und
höhenmäßige Stellung des Gebäudes zur
Straße und zu den Nachbargrundstücken
ersichtlich ist.

1.7 Leitungen Niederspannungsleitungen sind zu ver-
kabeln. (§ 111, Abs.1.4 der LBO)

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen entsprechend § 9 (2) BBauG und
§ 111 LBO

2.1 Dächer, Dachform Satteldach
Dachneigung Siehe Eintragung im Lageplan

Dachaufbauten ~~sind nicht zugelassen~~ *geändert*

2.2 Gebäudehöhen Höchstmaß zwischen festgelegter Erd-
geschoßfußbodenhöhe und dem Schnitt-
punkt von Außenwand und Dachhaut.

für I + IU, bergseitig max. 3,20 m
talseitig max. 5,70 m
(von Geländeoberkante)

1519

15C

GEMEINDE HÜLBEN
LANDKREIS REUTLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
KARRENSTEIGLE

M. 1:1000

Genehmigt!

Reutlingen den 12. April 1982

Landratsamt



P.H.
Hefter

2.3 Geländegestaltung

Bei der Geländegestaltung ist auf die Nachbargrundstücke Rücksicht zu nehmen.

2.4 Außenanlage

Die Vorgartenflächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. KFZ-Stellplätze sind zu befestigen.

2.5 Einfriedigungen

Einfriedigungen der Grundstücke dürfen ab O.K. Randstein nicht höher als 1,00 m sein. Davon sind 0,30 m als Stein- oder Betonsockel zugelassen.

2.6 Freileitungen

Über das Baugelände führt eine 10 KV - Leitung. Sie wird von dem Stromversorgungsunternehmen so verändert, daß Bauvorhaben nicht behindert werden.

2.7 Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen früherer Bebauungspläne aufgehoben.

2.8 Erdbehälter

Einwandige Behälter für wasser gefährdende Flüssigkeiten ~~sollten~~ ^{sollten} im Planungsgebiet nicht ~~zugelassen~~ ^{zugelassen} eingelagert werden.

Verfahrensvermerke :

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

am 7.4.82

Auslegung im Gemeindeboten bekannt gemacht

am 29.4.82

Öffentliche Auslegung

vom
bis

Als Satzung beschlossen

am 8.6.1982

Genehmigt durch das Landratsamt Reutlingen ✓
(§ 11 BBauG) Erlass

am 12.4.82
Nr.

31/5-692.21-ma/br